

**Stellungnahme der Rechtskommission  
des Berufsverbandes der Augenärzte Deutschlands und  
der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft**

**zur augenärztlichen Bewertung der Pseudophakie (Kunstlinse) als  
Vorschaden in der Privaten Unfallversicherung (PUV)**

**Stand Dezember 2018**

## Präambel

Die augenärztliche fachmedizinische Meinung beruht auf erworbener klinischer Erfahrung, objektiven naturwissenschaftlichen Kenntnissen und dem erreichten Stand des medizinisch-technischen Fortschrittes. In der privaten Unfallversicherung (PUV) basiert das Versicherungsverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag (AUB, Versicherungsvertrag) zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Unfallversicherer (Versicherungsunternehmen). Die Unfallfolgen sind in der PUV regelmäßig durch den Augenarzt nach anatomisch-funktionellen Gesichtspunkten zu bemessen. Die gutachterliche Bemessung durch den Augenarzt hat besondere Bedeutung, weil er im PUV-Verfahren der alleinige Sachverständige in Bezug auf die Unfallfolgen und die anatomisch-morphologisch sowie funktionell einhergehenden Veränderungen ist. Außermedizinische Gesichtspunkte spielen nämlich keine Rolle und der augenärztliche Gutachter bemisst in eigener Verantwortung und abschließend über die Fakten [1]. Auf dieser Faktenlage (Tatsachengrundlage) hat die PUV sodann im Anschluss in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Es war das Verdienst von Gramberg-Danielsen/Thomann [2, 3] und einer Arbeitsgruppe des HUK-Verbandes 1982/83, angesichts damals ohne Abstimmung verbreiteter Einstufungshinweise, wichtige Bemessungsempfehlungen für unfallbedingte Standardfolgen am Sehorgan vorgeschlagen zu haben. Heute entsteht erneut zunehmende Unsicherheit, weil einige Unfallversicherer und auch Augenärzte auf durch niemanden autorisierte, untereinander differente Tabellen z.B. von Burggraf [4] verweisen. Zudem haben der medizinisch-technische Fortschritt in der Ophthalmochirurgie und die Weiterentwicklung von Kunstlinsenimplantaten erhebliche Auswirkungen auf eine Reduzierung der Unfallfolgen bzw. Funktionsstörungen am Sehorgan bei Entfernung oder nach Verlust der körpereigenen Linse. Auch in Bereichen des Sozialrechts sind Änderungen der Bewertungsgrundlagen in Vorbereitung, da nicht jeder Linsenverlust gleichermaßen zu funktionellen Auswirkungen u.a. auf das Kontrast- und Dämmerungssehen führt. Im Ergebnis der Zusammenkunft der DOG-BVA-Rechtskommission und der gemeinsamen Erörterung der Thematik mit den Gutachtenbeauftragten der Kliniken auf der Jahrestagung der DOG 2018 in Bonn vom 27.09.2018 bis 30.09.2018 wird nunmehr die nachfolgende abstrakte Bewertung einer Pseudophakie als Vorschaden in der PUV empfohlen:

<b>Minderung der Gebrauchsfähigkeit (MdG) eines Auges bei Pseudophakie</b>	
<b>Sehschärfe</b>	<b>MdG</b>
1,0	4/25
0,8	4/25
0,63	6/25
0,5	8/25
0,4	10/25
0,32	12/25

0,25	13/25
0,2	17/25
0,16	18/25
0,1	19/25
0,08	20/25
0,05	22/25
0,02	23/25
0	25/25

Die DOG-BVA-Rechtskommission weist bei dieser Gelegenheit gern nochmals darauf hin, dass sich die Bemessungsvorschläge in Bruchteilen an Eckwerten wie dem Vorliegen einer Sehbehinderung gemäß WHO, fehlender Lesefähigkeit oder Verlust der Sehfähigkeit (Erblindung eines Auges) ausrichten. Die Tabellenwerte sollen dem Sachverständigen eine hilfreiche Orientierung sein, um die korrekte Höhe der jeweiligen Bemessung als Grundlage für eine Gleichbewertung vergleichbarer Befunde zu erreichen. Die abstrakten Tabellenwerte schließen ausdrücklich eine individuelle, dem jeweiligen Einzelfall angepasste Bemessung nicht aus. Der Sachverständige darf selbstverständlich davon abweichen, muss dann jedoch eine ausführliche medizinisch-schlüssige Begründung abgeben.

**Redaktionskomitee:**

Prof. Dr. Frank Tost, Vorsitzender  
Prof. Dr. Klaus Rohrschneider, Vorsitzender  
Prof. Dr. Günther Schneider  
Dr. Gernot Freißler  
Dr. Klaus-Dieter Schnarr

**Literaturverzeichnis:**

1. Lehmann R, Ludolph E. Private Unfallversicherung. In: Kursbuch der ärztlichen Begutachtung Hrsg. Ludolph E, Schürmann J, Gaidzik PW. Ecomed-Storck Ausgabe 10/2018, IV-1
2. Gramberg-Danielsen B. Die Bewertung von Augenschäden in der privaten Unfallversicherung. Klin Monatsbl Augenheilkd 1982, 181: 135-137
3. Thomann H, Gramberg-Danielsen B: Empfehlungen zur Bewertung von Augenschaden in der privaten Unfallversicherung. Ergebnisse von Sachverständigengesprächen zwischen einer Arbeitsgruppe des HUK-Verbandes und augenärztlichen Gutachtern. Versicherungswirtschaft 1983, 38: 234
4. Burggraf MH. Augenärztliche Begutachtung. Thieme, Stuttgart 2016

**Angaben zu den Interessenkonflikten siehe Anhang.**

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Berater - bzw. Gutachtertätigkeit oder bezahlte Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Beirat eines Unternehmens der Gesundheitswirtschaft (z.B. Arzneimittelindustrie, Medizinprodukt-industrie), eines kommerziell orientierten Auftragsinstituts oder einer Versicherung	Honorare für Vortrags- und Schulungstätigkeiten oder bezahlte Autoren- oder Co-Autorenschaften im Auftrag eines Unternehmens der Gesundheitswirtschaft, eines kommerziell orientierten Auftragsinstituts oder einer Versicherung	Finanzielle Zuwendungen (Drittmittel) für Forschungsvorhaben oder direkte Finanzierung von Mitarbeitern der Einrichtung von Seiten eines Unternehmens der Gesundheitswirtschaft, eines kommerziell orientierten Auftragsinstituts oder einer Versicherung	Eigentümerinteresse an Arzneimitteln/ Medizinprodukten (z.B. Patent, Urheberrecht, Verkaufslizenz)	Besitz von Geschäftsanteilen, Aktien, Fonds mit Beteiligung von Unternehmen der Gesundheitswirtschaft	Persönliche Beziehungen zu einem Vertretungsberechtigten eines Unternehmens Gesundheitswirtschaft	Mitglied von in Zusammenhang mit der Leitlinienentwicklung relevanten Fachgesellschaften/Berufsverbänden, Mandatsträger im Rahmen der Leitlinienentwicklung	Politische, akademische (z.B. Zugehörigkeit zu bestimmten „Schulen“), wissenschaftliche oder persönliche Interessen, die mögliche Konflikte begründen könnten	Gegenwärtiger Arbeitgeber, relevante frühere Arbeitgeber der letzten 3 Jahre	Ergeben sich aus allen oben an geführten Punkten nach Ihrer Meinung für Sie oder die ganze Leitliniengruppe bedeutsame Interessenkonflikte
Tost, Prof. Dr. Frank	Ja Gutachter/Berater: Virtuelle Hochschule Bayern (vhb), Riemser Pharma AG	Ja Théa Pharma GmbH, Bon Optic, BVA, Bayer, Bayer Vita	Ja Hoya Novartis OmniVision Pharm Allergan Ursapharm Optima Pharmazeutische GmbH	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Klinik und Poliklinik für Augenheilkunde, Universitätsmedizin Greifswald der Ernst-Moritz-Arndt-	Nein

	Wiss. Beirat: Riesmer Pharma AG I								Universität Greifswald, KöR, Ferdinand- Sauerbruch- Str., 17475 Greifswald	
Rohrschneider, Prof. Dr. Klaus	Nein	Ja Orphan Europe, Santhera (Germany) GmbH	Ja Novartis, iStar Medical, Quintiles Switzerland	Nein	Nein	Nein	Ja DOG/BVA Kommissionen Ophthalmologische Rehabilitation (Vorsitzender), Verkehrsmedizin (Mitglied), Rechtsmedizin (Mitglied)	Nein	--	Nein
Schneider, Prof. Dr. Günther	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Freistaat Sachsen	Nein
Freißler, Dr. Gernot	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja DOG, BVA	Nein	Selbständig	Nein
Schnarr, Dr. Dieter	Nein	Ja Vorträge für Fa. Novartis	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Selbständig	Nein